Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksachenabteilung: Drucksachenabteilung / 1
Landtag, 6. Wahlperiode: 1963-67

28.06.1966 - Nr. 99 Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

Bremische Bürgerschaft (Landtag)

6. Wahlperiode

Drucksachenabteilung I — Mitteilungen und Antworten des Senats

Nr. 99

Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft (Landtag)

vom 28. Juni 1966

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausfü hrung der Reichsverordnung vom 9. Juli 1936 über das Inkrafttreten einer Vereinbarung zwischen Preußen, Oldenburg und Bremen über die einheitliche Verwaltung der Strandungsangelegenheiten im Gebiete der Unter- und Außenweser vom 13. Oktober 1936

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) den nachfolgenden Entwurf des in der Überschrift genannten Gesetzes, dem die Deputation für Häfen, Schiffahrt und Verkehr in ihrer Sitzung am 22. Juni 1966 zugestimmt hat, **mit der Bitte um Beschlußfassung.**

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Reichsverordnung über das Inkrafttreten einer Vereinbarung zwischen Preußen, Oldenburg und Bremen über die einheitliche Verwaltung der Strandungsangelegenheiten im Gebiete der Unter- und Außenweser vom 9. Juli 1936.

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

§ 1 des in der Überschrift genannten Gesetzes vom 13. Oktober 1936 in der Fassung der Verordnung über das Strandamt in Bremerhaven vom 16. März 1939 (SaBremR 9516 - a - 1) erhält folgende Fassung:

„(1) Die Aufgaben und Befugnisse des Strandamtes in Bremerhaven nimmt der Leiter der Geschäftsstelle des Seeamtes in Bremerhaven wahr.

(2) Die örtliche Zuständigkeit des Strandamtes in Bremerhaven deckt sich weseraufwärts mit dem Geltungsbereich der Seeschiffahrtsstraßen-Ordnung."

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

Zu Artikel 1, § 1, Absatz 1:

Die Aufgaben und Befugnisse des Strandamtes in Bremerhaven wurden bisher nach § 1 des genannten Gesetzes vom Vorsitzer des Seeamtes in Bremerhaven wahrgenommen, der zugleich richterliche Tätigkeiten beim Amtsgericht Bremerhaven ausübt.

Nach § 4 Absatz 1 des Deutschen Richtergesetzes vom 8. September 1961 (BGBl. I S. 1665) darf ein Richter grundsätzlich Aufgaben der rechtsprechenden Gewalt und Aufgaben der gesetzgebenden oder der vollziehenden Gewalt nicht nebeneinander wahrnehmen. Das Strandamt übt Aufgaben der vollziehenden Gewalt aus; der Behördencharakter dieses Amtes ist unbestritten.

Die nach der jetzigen Fassung des § 1 des Gesetzes vom 13. Oktober 1936 vorhandene Personenidentität in der Leitung des Strandamtes in Bremerhaven und dem Vorsitz des Seeamtes in Bremerhaven steht somit in Widerspruch zu der zwingenden Vorschrift des § 4 Absatz 1 DRiG. Dieser Widerspruch soll durch den Erlaß des anliegenden Änderungsgesetzes behoben werden.

Es wird vorgeschlagen, den Leiter der Geschäftsstelle des Seeamtes einzusetzen, der bereits mit den Aufgaben und Befugnissen des Strandamtes vertraut ist.

Außerdem sind die in der bisherigen Fassung des § 1 des Gesetzes vom 13. Oktober 1936 enthaltenen Worte über den örtlichen Zuständigkeitsbereich des Strandamtes in Bremerhaven („... für die im bremischen Staatsgebiet liegenden Ufer der Unterweser und Außenweser ...") entbehrlich, weil der Zuständigkeitsbereich bereits in § 1 der Vereinbarung zwischen Preußen, Oldenburg und Bremen vom 8. April/30. Mai 1936 umschrieben ist. Die bisherige Fassung ist zudem auch irreführend, da die Vereinbarung das „gesamte Gebiet der Unterweser und Außenweser" einbezieht.

Zu Artikel 1, § 1, Absatz 2:

Der örtliche Zuständigkeitsbereich des Strandamtes in Bremerhaven erstreckt sich nach dem Gesetz betreffend die Ausführung der Strandungsordnung vom 15. März 1892 (BremGBl. S. 46) weseraufwärts bis zur Kaiserbrücke in Bremen.

Er deckte sich insoweit mit dem Geltungsbereich der Seewasserstraßenordnung vom 31. Oktober 1933 (RGBl. II S. 833). Die Seewasserstraßenordnung ist durch die Seeschiffahrtsstraßen-Ordnung ersetzt worden, deren Geltungsbereich sich nach der derzeitigen Fassung weseraufwärts bis zur Eisenbahnbrücke in Bremen erstreckt.

Der sachliche Zusammenhang der Seeschiffahrtsstraße mit dem Strandungsrecht läßt es geboten erscheinen, die örtlichen Zuständigkeitsbereiche beider Gebiete wieder einander anzugleichen.

Carl Schünemann Bremen